

Die Gemeinde Gießhübl beabsichtigt, das örtliche Raumordnungsprogramm abzuändern.

Sofern bei einer Änderung aufgrund ihrer Geringfügigkeit nicht von vorne herein die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung entfallen kann oder für diesen Bereich der Gemeinde ein verordnetes Entwicklungskonzept gilt, das einer strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde, in dem die vorgesehene Änderung bereits vorgesehen und in ihren Auswirkungen untersucht wurde, hat die Gemeinde zu prüfen, ob aufgrund voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen eine strategische Umweltprüfung erforderlich ist.

Das Ergebnis dieser Prüfung und die Begründung lauten wie folgt:

GEMEINDE

GISSHÜBL

POL.BEZ.
MÖDLING

ENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES ÖRTL.RAUMORDNUNGSPROGRAMMES ERSTELLUNG EINES ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPTES

FESTLEGUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS ("SCOPING")

PLANVERFASSER:

**DI SUSANNE
HASSELBERGER**



**INGENIEURBÜRO für RAUMPLANUNG
und RAUMORDNUNG**

Vorm. RAUMPLANUNGSBÜRO DI KARL SIEGL

Gschwandnergasse 26-28/2
1170 WIEN

Tel.: 01/4893552

Email: raumplanung@haselberger.eu

PLANZAHL:

GIBL - ÖEK 1 - 12171 - SUP
WIEN, IM JULI 2025

AUSFERTIGUNG FÜR

- BÜRO
- GEMEINDE
- ABTEILUNG RU1 DES AMTES DER NÖ-LANDESREGIERUNG
- ABTEILUNG RU1 DES AMTES DER NÖ-LANDESREGIERUNG (NATURSCHUTZ)

INHALTSVERZEICHNIS

A. EINLEITUNG	2
B. MASSNAHMEN „ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT – FESTLEGUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS	3
C. KURZBESCHREIBUNG	4
D. PLANENTWURF	6
E. ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS („SCOPING“) FÜR DIE THEMEN-BEREICHE BZW. PLANUNGSABSICHTEN DES „ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPTES“	7
F. ZUSAMMENFASSUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	12
G. PLANUNGSKONSULTATIONEN	13
H. NATURVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG	14
I. ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN – DIGITAL.....	16

A. EINLEITUNG

Das Örtliche Raumordnungsprogramm der Gemeinde Gießhübl besteht aus dem „Entwicklungskonzept“, das aus dem Jahr 2012 stammt, und dem Flächenwidmungsplan, der bereits 1980 erlassen und seither mehrmals abgeändert wurde. Das rechtskräftige „Örtliche Entwicklungskonzept“ entspricht nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben bzw. spiegelt auch nicht mehr die Vorstellungen und Zielsetzungen der Gemeinde Gießhübl wider.

Aufgrund des somit bereits veralteten „Örtlichen Raumordnungsprogrammes“ und den damit nicht mehr aktuellen Planungs- und Entscheidungsgrundlagen, sowie auch wesentlich geänderter bzw. neuer rechtlicher Rahmenbedingungen (NÖ Raumordnungsgesetz 2014), hat die Gemeinde Gießhübl das Ingenieurbüro DI Susanne Haselberger, Gschwandnergasse 26-28/2, 1170 Wien mit der Überarbeitung des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“ beauftragt.

Im Zuge der gegenständlichen Änderung sollen die bisherigen Planungsfestlegungen den Zielsetzungen und Anforderungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. entsprechend angepasst werden. Gleichzeitig soll dabei **ein neues „Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK)“ mit „Zielen und Maßnahmen“ für die örtliche Raumplanung der Gemeinde erlassen** und rechtskräftig verordnet werden.

Festgehalten werden soll, dass im Zuge dieses Verfahrens ausschließlich Maßnahmen auf der Ebene des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“ festgelegt werden, der Flächenwidmungsplan bleibt in seiner derzeit rechtskräftigen Form unberührt.

Gemäß §24(1) des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. ist bei der Erlassung eines Örtlichen Entwicklungskonzeptes verpflichtend eine **„Strategische Umweltprüfung (SUP)“** durchzuführen

Wesentliche Inhalte der Strategischen Umweltprüfung (SUP) sind die Untersuchung allfälliger Umweltauswirkungen, die Abstimmung mit relevanten Behörden und Institutionen, die Prüfung von Alternativen und die Erstellung eines abschließenden Umweltberichts.¹

Schematische Vorgangsweise der „Entscheidungsgrundlagen“:

Örtliches Entwicklungskonzept → SUP obligat	Überprüfung ÖEK → (<i>Kapitel B</i>)	Festlegen des „Untersuchungsrahmens“ für sämtliche Maßnahmen des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“ → Scoping ÖEK (<i>Kapitel B</i>)
Die Dokumentation der erforderlichen Planungskonsultationen wird im Kapitel C vorgenommen Die Naturverträglichkeitsprüfung wird in Kapitel D behandelt.		

¹ Quelle: Leitfaden Örtliches Entwicklungskonzept, herausgegeben vom Amt der NÖ Landesregierung, April 2022

B. MASSNAHMEN „ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT – FESTLEGUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS

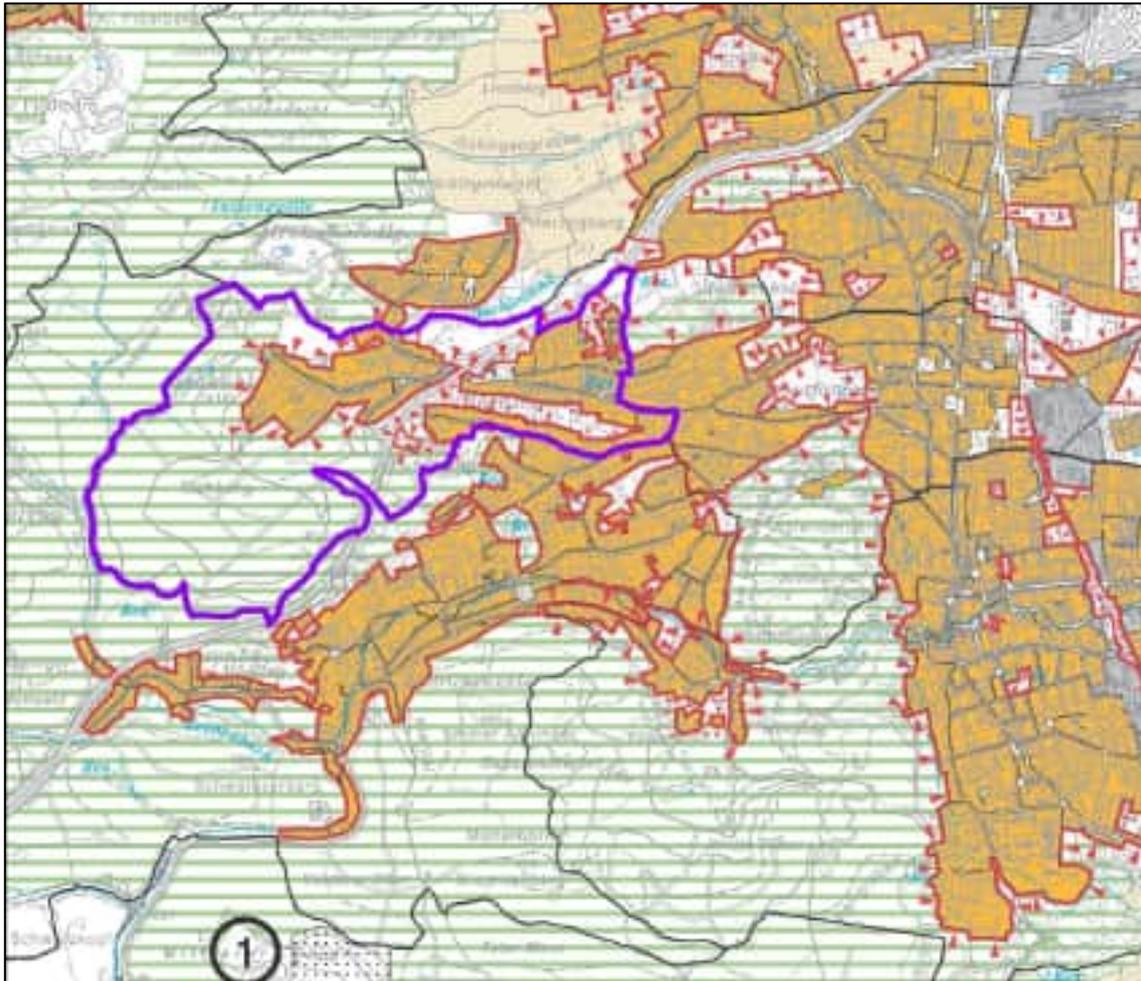


Abbildung 1: Lage der Gemeinde Gießhübl bzw. Untersuchungsgebiet für die Planungsmaßnahmen des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“ (violette Umrandung) auf einem Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm "Bezirk Mödling" - LGBl. 17/2025 – Anlage 7, Blatt 58 Baden SÜD im M 1:50.000

C. KURZBESCHREIBUNG

In der Einleitung wurde bereits darauf hingewiesen, dass bei Erlassung eines „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“ in jedem Fall eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die einzelnen Themenbereiche bzw. Planungsmaßnahmen des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“, für die in weiterer Folge eine Abgrenzung des Untersuchungsrahmens („Scoping“) hinsichtlich der im §4 Abs. 6 Z.5 und 6 des NÖ-ROG 2014 idgF. relevanten Kriterien vorgenommen wird.

All jene Kriterien, die bei der Abgrenzung des Untersuchungsrahmens für den jeweiligen Themenbereich nicht explizit angeführt sind, induzieren aus der Sicht der Gemeinde bzw. des Planverfassers keine Auswirkungen auf die damit in Zusammenhang stehenden Prüfgegenstände. Im Falle einer späteren Umsetzung des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“ im Flächenwidmungsplan können allfällige Auswirkungen – je nach Lage und Ausmaß der Änderung – jedoch auf der Widmungsebene prüfungsrelevant erscheinen.

NR ÖEK	MASSNAHMEN NACH THEMENBEREICHEN
BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG	
Der Einwohnerzuwachs soll für den Planungszeitraum des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“ (10–20 Jahre) auf ein verträgliches Maß im Hinblick auf die bestehenden Kapazitäten der technischen und sozialen Infrastruktur beschränkt werden. Eine Fortschreibung der Einwohnerentwicklung auf Basis der letzten Jahrzehnte würde ein Bevölkerungswachstum von zumindest rd. 15% pro Dekade bedeuten und wird seitens der Gemeinde nicht angestrebt. Da die Gemeinde nahezu keine Kapazitäten hinsichtlich einer Außenentwicklung aufweist, ist die zukünftige Einwohnerentwicklung überwiegend von Nachverdichtungen im Bestand abhängig. Die Steuerung eines „qualitätsvollen Wachstums“ soll daher indirekt über die Maßnahmen „W2“, „W3“, „W4“ und „W5“ bzw. über ergänzende Festlegungen im Bebauungsplan (hintere Baufluchtlinien, Sicherung von Grünkernen etc.) erfolgen.	
SIEDLUNGS- UND BETRIEBLICHE STANDORTENTWICKLUNG	
W1	Sicherung unbebauter Wohnbaulandreserven
W2	Sicherung des siedlungsstrukturellen Charakters von bestehenden Ein- und Zweifamilienhausbereichen
W3	Verdichtungsbereiche „Ortskern Gießhübl“ sowie „Hochleiten / Perlhof“
W4	Absicherung bestehender Wohngebietsbereiche oder von Einzelgrundstücken mit verdichteter Bebauung
W5	Übergangsbereiche von dichten zu lockeren Wohngebietsbereichen
B1	Stärkung der Zentralität und Attraktivität des „Ortskerns Gießhübl“
B2	Weiterentwicklung des „Ortsteilzentrums Perlhof - Hochleiten“

NR ÖEK	MASSNAHMEN NACH THEMENBEREICHEN
INFRASTRUKTURELLE ENTWICKLUNG UND DASEINSVORSORGE	
V1	Schaffung von verkehrsberuhigten, attraktiv gestalteten zentralen Ortsbereichen
V2	Weiterer Ausbau des Radwegenetzes in regionaler Zusammenarbeit
V3	Absicherung des hohen Angebotsniveaus im „öffentlichen Nahverkehr“
V4	Rückstufung einer Straßenverbindung in Rad- und Fußwegeverbindung
V5	Erarbeitung eines ergänzenden „Fußwegekonzeptes Gießhübl“
V6	Bestandssicherung sowie Sicherung von Eignungs- bzw. Erweiterungsflächen für Einrichtungen der kommunalen Infrastruktur
SICHERUNG DES GRÜNLANDES UND LANDWIRTSCHAFTLICHER PRODUKTIONSFLÄCHEN	
G1	„Freihalteflächen Grünland“ aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur Sicherung der Wohnqualität
G2	Sicherung und Verbesserung der Erreichbarkeit der für die Bevölkerung von Gießhübl wichtigen Naherholungsräume
G3	Weiterer Ausbau bzw. Schaffung von zusätzlichen siedlungsbezogenen öffentlichen Grün- und Freiräumen“
G4	Eignungszonen für landwirtschaftliche Nutzung bzw. landwirtschaftliche Bebauung
ENERGIEVERSORGUNG UND KLIMAWANDELANPASSUNG	
E1	Umsetzung von Klimawandelanpassungsstrategien sowie Sicherung von „Grünen Kernen“ im Wohnbauland (gesamtes Siedlungsgebiet)
E2	Erhaltung der Waldflächen

D. PLANENTWURF

Siehe umseitig beiliegenden Planentwurf zum „Örtlichen Entwicklungskonzept“ auf Grundlage der DKM 04/2025 (1 Blatt – M 1:5.000)

E. ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS („SCOPING“) FÜR DIE THEMENBEREICHE BZW. PLANUNGSABSICHTEN DES „ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPTES“

THEMENBEREICH „BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG“				
AUSWIRKUNGEN oder UNVERTRÄGLICHKEITEN		UNTERSUCHUNGEN die zur Abklärung erforderlich scheinen	ERLÄUTERUNGEN (Detaillierungsgrad und Umfang)	
<i>...werden untersucht hinsichtlich...</i>	<i>Rechtlich relevante Schutzvorgaben</i>	<i>Untersuchungsinhalt / Untersuchungsmethode</i>		<i>betrifft SUP / RV²</i>
Siedlungsstruktur Bevölkerungs- entwicklung	NÖ Raumordnungsgesetz 2014 - insbesondere § 14(2) Z.20 <i>(„Bei allen Widmungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Bauland sind die Auswirkungen auf die Menge der anwesenden Bevölkerung (einschließlich Arbeitsbevölkerung, Gäste, Nebenwohnsitze u. dgl.) abzuschätzen. Dabei sind auch mögliche Innenverdichtungen sowie Nachnutzungen zu berücksichtigen. Für Widmungsmaßnahmen, die dazu führen, dass der gesamte Bevölkerungszuwachs ein Ausmaß von 2,5 % pro Jahr übersteigt, ist die Sozialverträglichkeit explizit darzulegen.“</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Analyse der Bevölkerungsentwicklung inklusive Bevölkerungsprognose - Baulandflächenbilanz - Baulandmonitoring - Analyse der bestehenden Widmungsreserven und der beobachteten abschätzbaren Entwicklung im Bestand <p>Der Themenbereich „Bevölkerungsentwicklung“ wird im Zuge eines Umweltberichtes textlich und rechnerisch behandelt und nicht unmittelbar im Planentwurf zum „Örtlichen Entwicklungskonzept“ räumlich verortet. Die Ergebnisse der o.a. Analysen fließen jedoch in die Planungsmaßnahmen der vier weiteren Themenbereiche des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“ mit ein.</p>	Das Thema Bevölkerung- und Siedlungsentwicklung wird im Zuge eines Umweltberichtes textlich und rechnerisch behandelt und nicht unmittelbar im Planentwurf zum Örtlichen Entwicklungskonzept räumlich verortet. Die Ergebnisse der o.a. Analysen fließen jedoch in die Planungsmaßnahmen der vier weiteren Themenbereiche des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“ mit ein.	SUP

² RV: Raumverträglichkeit im Sinne des NÖ-ROG

THEMENBEREICH „SIEDLUNGSENTWICKLUNG UND BETRIEBLICHE STANDORTENTWICKLUNG“				
AUSWIRKUNGEN oder UNVERTRÄGLICHKEITEN		UNTERSUCHUNGEN	ERLÄUTERUNGEN	
		die zur Abklärung erforderlich scheinen	(Detaillierungsgrad und Umfang der Untersuchungen, sonstige Hinweise)	
...werden untersucht hinsichtlich...	Rechtlich relevante Schutzvorgaben	Untersuchungsinhalt / Untersuchungsmethode		betrifft SUP / RV ³
<p>Siedlungs- und Zentrumsstruktur</p> <p>Lage, Siedlungsstruktur, Bodenverbrauch</p> <p>Planungskonflikte, Standortgefahren</p> <p>Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen</p> <p>Orts- und Landschaftsbild</p> <p>Natur- und Artenschutz</p>	<p>NÖ Raumordnungsgesetz 2014 - insbesondere § 14(2)</p> <ul style="list-style-type: none"> Vorrang der Innenentwicklung gegenüber der Außenentwicklung Entwicklung von Strategien für eine möglichst effiziente Nutzung der Infrastruktur Vermeidung von wechselseitigen Störungen Besondere Priorität für land- und forstwirtschaftlich wertvolle Flächen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild Abschätzung der Auswirkungen auf den Artenschutz <p>NÖ Naturschutzgesetz 2000, insbesondere § 7 (1) und (2) sowie §8 (4)</p>	<p>Entwicklung und Bewertung von Planungsvarianten durch</p> <p>- Siedlungsstrukturelle Analyse und Bewertung sämtlicher Siedlungsbereiche des Gemeindegebietes im Hinblick auf die grundsätzliche Baulanddeignung unter besonderer Berücksichtigung der Planungsrichtlinien anhand aller relevanten Baulanddeignungsfaktoren (Naturgefahren, Siedlungsstruktur, Verkehrserschließung, Konfliktpotential / Störbereiche, technische Infrastruktur, Orts- und Landschaftsbild,...)</p> <p>- Analyse der betrieblichen Situation im Gemeindegebiet</p> <p>- Baulandflächenbilanz</p> <p>- Analyse des Baulandbedarfes</p> <p>- Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild</p> <p>- Untersuchung der Naturverträglichkeit</p>	<p>*) Der <u>Detaillierungsgrad und der Umfang der Untersuchungen</u> wird der vorliegenden Aufgabenstellung sowie der jeweiligen Untersuchungsmethode angepasst.</p> <p>*) Das Untersuchungsergebnis wird als <u>„Umweltbericht“</u> im Rahmen des Erläuterungsberichtes zur geplanten Änderung des „Örtlichen Raumordnungsprogrammes“ dokumentiert</p>	<p>SUP</p>

³ RV: Raumverträglichkeit im Sinne des NÖ-ROG

THEMENBEREICH „INFRASTRUKTURELLE ENTWICKLUNG UND DASEINSVORSORGE“				
AUSWIRKUNGEN oder UNVERTRÄGLICHKEITEN		UNTERSUCHUNGEN	ERLÄUTERUNGEN	
		die zur Abklärung erforderlich scheinen	(Detaillierungsgrad)	
...werden untersucht hinsichtlich...	Rechtlich relevante Schutzvorgaben	Untersuchungsinhalt / Untersuchungsmethode		betrifft SUP / RV ⁴
<p>Verkehrssituation</p> <p>Siedlungs- und Zentrumsstruktur (insbes. Hinsichtlich kommunaler Einrichtungen)</p>	<p>NÖ Raumordnungsgesetz 2014 - insbesondere § 14(2) Z.5, Z.19 „Bei allen Widmungsmaßnahmen sind deren Verkehrsauswirkungen abzuschätzen und es ist auf eine funktionsgerechte Anbindung an die bestehenden Verkehrsstrukturen zu achten.“ „Die Siedlungsentwicklung einer Gemeinde ist in ihrer Gesamtheit so auszurichten, dass sie zum überwiegenden Anteil in jenen Siedlungsteilen erfolgt, welche in der jeweiligen Gemeinde über die beste Ausstattung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge verfügen.“</p> <p>- insbesondere §1 (2) Z.3 Besondere Leitziele für die örtliche Raumordnung, e) und f): „Sicherung und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne als funktionaler Mittelpunkt der Siedlungseinheiten, insbesondere als Hauptstandort zentraler Einrichtungen, durch Erhaltung und Ausbau - einer Vielfalt an Nutzungen (einschließlich eines ausgewogenen Anteils an Wohnnutzung) - der Bedeutung als zentraler Handels- und Dienstleistungsstandort - als Schwerpunkt für Kultur- und Verwaltungseinrichtungen - als attraktiver Treffpunkt für die Bewohner angrenzender Siedlungsbereich - als touristischer Anziehungspunkt.</p>	<p>Untersuchung des Bedarfs an kommunalen Einrichtungen sowie Sport- und Freizeitanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> Siedlungsstrukturelle Untersuchung <p>Analyse des Bedarfs an Maßnahmen zur Stärkung der jeweiligen Zentren:</p> <ul style="list-style-type: none"> Analyse der Zentrenstruktur Überprüfung von Attraktivierungs- bzw. Verkehrsberuhigungsmaßnahmen <p>Analyse der Verkehrssituation (Motorisierter Individualverkehr, Öffentlicher Verkehr, Rad- und Fußwegenetz)</p> <ul style="list-style-type: none"> Umsetzung der Maßnahmenvorschläge des Verkehrskonzeptes als Bestandteil der Grundlagenforschung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes 	<p>*) Der <u>Detaillierungsgrad und der Umfang der Untersuchungen</u> wird der vorliegenden Aufgabenstellung sowie der jeweiligen Untersuchungsmethode angepasst.</p> <p>*) Das Untersuchungsergebnis wird als <u>„Umweltbericht“</u> im Rahmen des Erläuterungsberichtes zur geplanten Änderung des „Örtlichen Raumordnungsprogrammes“ dokumentiert</p>	SUP

⁴ RV: Raumverträglichkeit im Sinne des NÖ-ROG

THEMENBEREICH „SICHERUNG DES GRÜNLANDES UND LANDWIRTSCHAFTLICHER PRODUKTIONSFLÄCHEN“				
AUSWIRKUNGEN oder UNVERTRÄGLICHKEITEN		UNTERSUCHUNGEN	ERLÄUTERUNGEN	
		die zur Abklärung erforderlich scheinen	(Detailierungsgrad)	
...werden untersucht hinsichtlich...	Rechtlich relevante Schutzvorgaben	Untersuchungsinhalt / Untersuchungsmethode		betrifft SUP / RV ⁵
<p>funktionsfähige Land- und Forstwirtschaft</p> <p>Orts- und Landschaftsbild</p> <p>regionstypische Eigenart und Entwicklungsfähigkeit der Natur</p> <p>Erhaltung eines funktionsfähigen Siedlungsnetzes</p> <p>vorausschauende Vermeidung von Nutzungskonflikten</p>	<p>NÖ Raumordnungsgesetz 2014</p> <p>- insbesondere § 14(2) Z.4, Z.9, Z.14, Z.16</p> <p>„Der Sicherstellung von für die land- und forstwirtschaftliche Produktion wertvollen Flächen ist bei der Entwicklung des Gemeindegebiets besondere Priorität einzuräumen (...).“</p> <p>„Bei der Weiterentwicklung der Siedlungsstrukturen ist das erforderliche Ausmaß an grüner Infrastruktur (Freiflächen, Gebäudebegrünungen u. dgl.) zum Zwecke der Klimawandelanpassung, zur Sicherung geeigneter und gefahrlos erreichbarer Naherholungseinrichtungen für die Bevölkerung sowie zum Management des an der Geländeoberfläche abfließenden Niederschlagswassers zu ermitteln und geeignete Maßnahmen für die Sicherstellung der Umsetzung strategisch zu verankern.“</p> <p>„Bei der Festlegung von Widmungsarten sind die Auswirkungen auf strukturelle und kulturelle Gegebenheiten, das Orts- und Landschaftsbild sowie den Artenschutz abzuschätzen, in die Entscheidung einzubeziehen und im Falle von maßgeblichen Auswirkungen ausgleichende Maßnahmen zu prüfen. Der prägende Charakter von historisch oder künstlerisch wertvollen Bereichen darf nicht beeinträchtigt werden.“</p> <p>„Bei der Festlegung der Widmungsarten außerhalb von Ortsbereichen ist die zusammenhängende landwirtschaftliche Flur in günstigem Zuschnitt zu erhalten und die Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope (einschließlich ökologischer Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen) sicherzustellen.“</p>	<p>Untersuchung des Gemeindegebietes bzw. des Siedlungsraumes der Gemeinde hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung einer leistungsfähigen Land- und Forstwirtschaft • Sicherung von Retentionsflächen • siedlungsbezogener Grünflächen und grüner Infrastruktur des Siedlungsraumes 	<p>*) Der <u>Detailierungsgrad und der Umfang der Untersuchungen</u> wird der vorliegenden Aufgabenstellung sowie der jeweiligen Untersuchungsmethode angepasst.</p> <p>*) Das Untersuchungsergebnis wird als „Umweltbericht“ im Rahmen des Erläuterungsberichtes zur geplanten Änderung des „Örtlichen Raumordnungsprogrammes“ dokumentiert</p>	SUP

⁵ RV: Raumverträglichkeit im Sinne des NÖ-ROG

THEMENBEREICH „ENERGIEVERSORGUNG UND KLIMAWANDELANPASSUNG“				
AUSWIRKUNGEN oder UNVERTRÄGLICHKEITEN		UNTERSUCHUNGEN die zur Abklärung erforderlich scheinen	ERLÄUTERUNGEN (Detaillierungsgrad und Umfang der Untersuchungen, sonstige Hinweise)	
...werden untersucht hinsichtlich...	Rechtlich relevante Schutzvorgaben	Untersuchungsinhalt / Untersuchungsmethode		betrifft SUP / RV ⁶
Klimawandel- anpassung und Energieversorgung	<p>NÖ Raumordnungsgesetz 2014 - insbesondere § 14(2) Z.9 „Bei der Weiterentwicklung der Siedlungsstrukturen ist das erforderliche Ausmaß an grüner Infrastruktur (Freiflächen, Gebäudebegrünungen u. dgl.) zum Zwecke der Klimawandelanpassung, zur Sicherung geeigneter und gefahrlos erreichbarer Naherholungseinrichtungen für die Bevölkerung sowie zum Management des an der Geländeoberfläche abfließenden Niederschlagswassers zu ermitteln und geeignete Maßnahmen für die Sicherstellung der Umsetzung strategisch zu verankern.“</p> <p>NÖ-ROG 2014 idgF. § 1(2) Z.1b, 1i „Ausrichtung der Maßnahmen der Raumordnung auf (...) Ausbau der Gewinnung von erneuerbarer Energie“ „Sicherung der natürlichen Voraussetzungen zur Erhaltung des Kleinklimas einschließlich der Heilkimate und Reinheit der Luft“</p>	<p>Analyse des Gemeindegebietes bzw. des Siedlungsraumes hinsichtlich Handlungsnotwendigkeiten zur Klimawandelanpassung bzw. hinsichtlich dem Erhalt von für die Klimawandelanpassung maßgebenden naturräumlichen Bestandselementen.</p> <p>Überprüfung der Möglichkeiten der Gemeinde hinsichtlich einer vermehrten Nutzung / Bereitstellung von nachhaltiger Energieversorgung sowie der Setzung von Maßnahmen zur Klimawandelanpassung</p> <p>Potentialanalyse unter Beachtung der beschränkten räumlichen Möglichkeiten unter besonderer Einbeziehung bereits bestehender naturräumlicher Ressourcen sowie notwendiger technischer Infrastruktur</p>	<p>*) Der <u>Detaillierungsgrad und der Umfang der Untersuchungen</u> wird der vorliegenden Aufgabenstellung sowie der jeweiligen Untersuchungsmethode angepasst.</p> <p>*) Das Untersuchungsergebnis wird als „<u>Umweltbericht</u>“ im Rahmen des Erläuterungsberichtes zur geplanten Änderung des „<u>Örtlichen Raumordnungsprogrammes</u>“ dokumentiert</p>	SUP

⁶ RV: Raumverträglichkeit im Sinne des NÖ-ROG

F. ZUSAMMENFASSUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

A: kein Screening erforderlich – keine SUP

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Änderungspunkte vom Inhalt und Umfang so geringfügig, dass erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden können 	<i>betreffene Änderungspunkte:</i> keine
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Änderungen im Rahmen eines ÖEK bereits in ausreichender Tiefe vorgeprüft 	<i>betreffene Änderungspunkte:</i> keine

B: SUP obligatorisch durchzuführen

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Änderungspunkte als Rahmen für Projekte gemäß Anhänge I und II der UVP-Richtlinie (85/337/EWG) 	<i>betreffene Änderungspunkte:</i> -	SUP erforderlich
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erlassung „Örtliches Entwicklungskonzept“ (ÖEK) 	<i>betreffene Änderungspunkte:</i> alle Maßnahmen „ÖEK“ (W1-W5, B1 und B2, V1-V6, G1-G4 sowie E1 und E2)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Änderungspunkte mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf Europaschutzgebiete 	<i>betreffene Änderungspunkte:</i> keine	
<h3>C: Screening erforderlich</h3>		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt möglich – weitere Untersuchungen erforderlich 	<i>betreffene Änderungspunkte:</i> keine	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten – weitere Untersuchungen nicht erforderlich 	<i>betreffene Änderungspunkte:</i> keine	

G. PLANUNGSKONSULTATIONEN

Zusammenfassend wird zu den geplanten Maßnahmen des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“ darauf hingewiesen, dass ev. erforderliche Planungskonsultationen erst im Zuge der Empfehlungen des „Umweltberichtes“ eingeleitet werden, wenn die Planungsabsichten der Gemeinde ausreichend konkretisiert worden sind.

Derzeit erscheinen diesbezüglich keine Konsultationen von Dienststellen erforderlich:

Dienststelle		Kontaktaufnahme erfolgt
Bezirksforstinspektion (bei der jeweiligen BH)	<input type="checkbox"/>	
Wildbach- und Lawinverbauung	<input type="checkbox"/>	
Geologischer Dienst des Landes NÖ	<input type="checkbox"/>	
Abteilung Wasserbau – WA3	<input type="checkbox"/>	
Abteilung Wasserwirtschaft (Altlasten) – WA2	<input type="checkbox"/>	
Abteilung Wasserwirtschaft (Grundwasser) – WA2	<input type="checkbox"/>	
Verkehrsverbund Ostregion	<input type="checkbox"/>	
Militärkommando NÖ	<input type="checkbox"/>	
Welterbe – kulturelles Erbe	<input type="checkbox"/>	
Straßenbauabteilung	<input type="checkbox"/>	
Abteilung Landesstraßenplanung	<input type="checkbox"/>	
Bundesdenkmalamt Abteilung für NÖ	<input type="checkbox"/>	
Keine Konsultation erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/>	

H. NATURVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

ALLGEMEINES

Gemäß EU - FFH-Richtlinie⁷ und Vogelschutzrichtlinie⁸ wurden durch die NÖ-Landesregierung „Europaschutzgebiete“ verordnet (vgl. „Verordnung über die Europaschutzgebiete“, LGBl.Nr. 5500/6-0 idgF.). In den betreffenden „Schutzgebieten“ (Vogelschutzgebiete bzw. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete)) sind bestimmte Schutzgegenstände und ihre Lebensräume sowie Erhaltungsziele festgelegt.

VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG GEMÄSS § 2 NÖ-ROG 2014

Aufgrund der geltenden Bestimmungen gemäß NÖ-ROG 2014 idgF. über die „**Verträglichkeitsprüfung bei Europaschutzgebieten**“ ist im Zuge eines Änderungsverfahrens in jedem Fall eine Überprüfung vorzunehmen, welche die Verträglichkeit der geplanten Änderungen zum Örtlichen Raumordnungsprogramm mit den Erhaltungszielen eines Europaschutzgebietes untersucht⁹.

Hinsichtlich der im gegenständlichen Fall geplanten Abänderungen kann Folgendes festgestellt werden:

Das Gemeindegebiet von Gießhübl ist von „Natura 2000“-Festlegungen betroffen. Dies betrifft sowohl Flächen des FFH-Gebietes „Wienerwald – Thermenregion“ als auch des gleichnamigen Vogelschutzgebietes.

NATURA 2000 „VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG“ gem. § 2 NÖ-ROG 2014 i.d.g.F. (Planprüfung)

DOKUMENTATION ÜBER AUSSTRAHLUNGS- UND ÜBERLAGERUNGSWIRKUNG

Bei einigen der geplanten Maßnahmen kommt es zu Überlagerungen mit dem FFH- und Vogelschutzgebiet „Wienerwald – Thermenregion“. Da die Maßnahmen meist innerhalb von bereits gewidmeten Baulandflächen liegen oder Verkehrsflächen betreffen bzw. auch zur Absicherung von Grünlandnutzungen dienen, sind keine negativen Auswirkungen auf Schutzgüter des Europaschutzgebietes zu erwarten. Im Detail wird die „Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung“ bzw. die Prüfung der einzelnen Maßnahmen im Zuge des „Umweltberichtes“ im Rahmen der öffentlichen Auflage durchgeführt und dokumentiert.

⁷ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder FFH-Richtlinie)

⁸ Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

⁹ vgl. § 2 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF.: „Örtliche und überörtliche Raumordnungsprogramme sind vor ihrer Erlassung oder Abänderung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Europaschutzgebietes zu prüfen.“

GEMEINDE GIESSHÜBL

PZ: GIBL – OEK 1 – 12171 – SUP

ERSTELLUNG EINES ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPTE – ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS

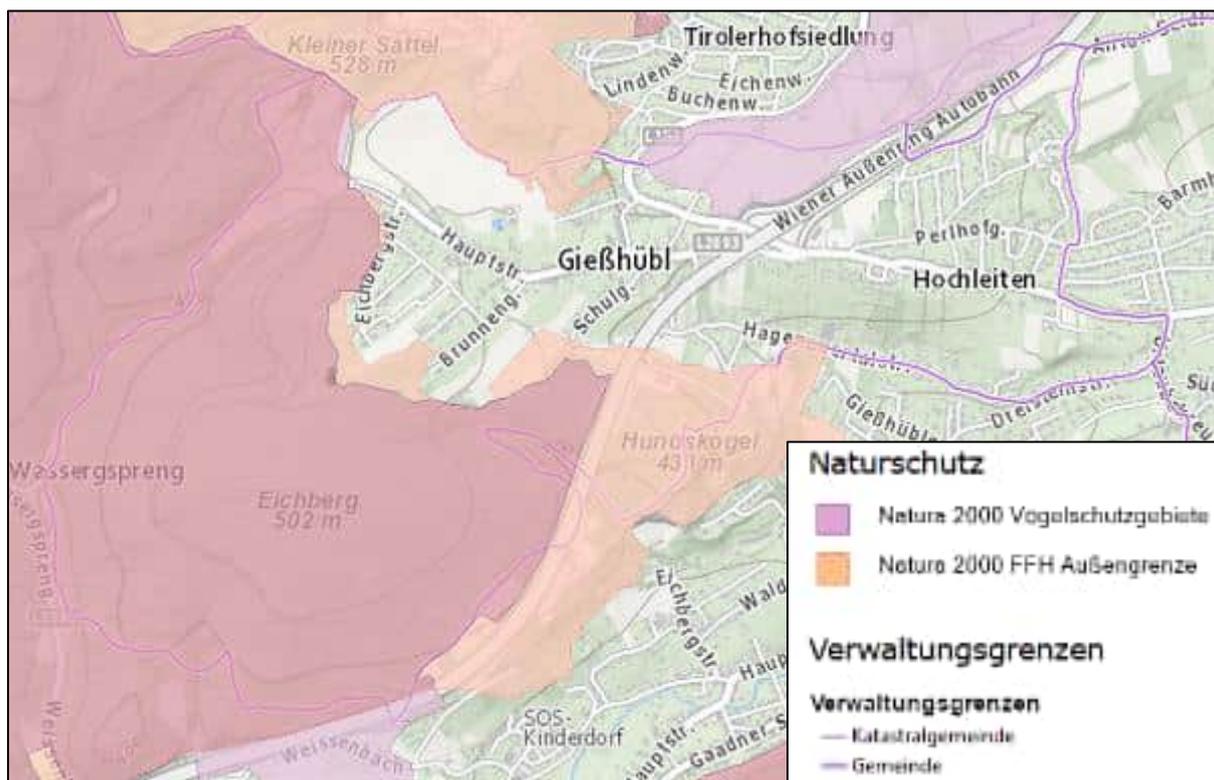


Abbildung 2: maßstabsloser Ausschnitt aus dem NÖ Atlas (Karte Naturraum – Naturschutz) vom Bereich der Gemeinde Gießhübl sowie dem Vogelschutz und FFH-Gebiet „Wienerwald-Thermenregion“, Abfrage 7.3.2025

ARTENSCHUTZ

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der gegenständlichen Erstellung des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“ vorläufig keine Umwidmungen im Flächenwidmungsplan vorgesehen sind. Im Rahmen einer späteren, konkreten Umsetzung von Maßnahmen im Flächenwidmungsplan wird noch im Detail abzuschätzen sein, ob in diesem Zusammenhang negative Auswirkung auf bedrohte Tier- oder Pflanzenarten gem. NÖ Artenschutzverordnung zu erwarten ist. Diese Abschätzung kann jedoch erst bei Vorliegen entsprechender Änderungsentwürfe erfolgen.

I. ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN – DIGITAL

Die vorliegenden „*Entscheidungsgrundlagen über die Durchführung einer „Strategischen Umweltprüfung“*“ inkl. der Plandarstellung werden unter dem Dateinamen „*Haselberger_Gießhuebl_OeROP_Ueberarbeitung_SUP_GIBL_OEK_01_12171.zip*“ zur Gänze in der „Fabasoft-Cloud“ des Amtes der NÖ-Landesregierung in digitaler Form bereitgestellt.